



Zu Frage 5:

Die Kommentierung von Aussagen ist keine Angelegenheit der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG und des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Zu Frage 6:

§ 5 Abs. 3 der Regierungsvorlage sieht vor, dass Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen technische Geräte oder sonstige Hilfsmittel unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden (was durch Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 Z 2 zu konkretisieren wäre), nicht unter den Tatbestand der Tierquälerei fallen.

Im Begutachtungsverfahren langte eine Stellungnahme des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes ein, in der dieser zur Entwurfsbestimmung ausführte:

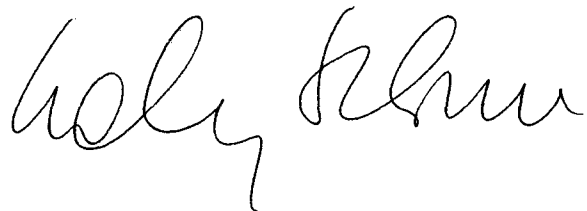
„Die Ausbildung hat schon im Welpenalter auf spielerische Weise zu beginnen. Wer diesen frühen Zeitpunkt verpasst, und wächst der Junghund ohne entsprechende Erziehung und jagdliche Grundausbildung heran, so kann ein Hund für Mensch und Wildtier negative Verhaltensweisen entwickeln.

Was soll nun mit solchen Hunden geschehen? Mit den herkömmlichen Abrichtemethoden sind diese Fehlverhalten nicht mehr zu korrigieren.

Da auch Hunde, egal welcher Rasse, individuell verschiedene Charaktere haben, kann man in der Ausbildung nur einen Leitfaden vorgeben und muss für jeden Hund aufgrund seiner Stärken und Schwächen das Ausbildungsprogramm abstimmen.

Es kann daher bei einzelnen Hunden vorkommen, dass es notwendig ist, ein Teleimpulsgerät von einem besonders geschulten Personenkreis (Sachkundigenachweis) zur Verwirklichung des Ausbildungszieles kontrolliert und gezielt einzusetzen.“

Nach dem Ergebnis der Parteienverhandlungen ist nunmehr in Aussicht genommen, auch bei der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres keine Ausnahme von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Z 3 zuzulassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Kuhn'.